

Satzung
zur Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie und zur 2. Änderung des
Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Osterholz

Aufgrund § 13 Absatz 1 und § 7 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2986) in Verbindung mit § 5 Absatz 1, Absatz 5 Satz 1 und § 6 Absatz 1 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) in der Fassung vom 6. Dezember 2017 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 456) sowie in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 576) in den jeweils aktuellen Fassungen¹ hat der Kreistag des Landkreises Osterholz in seiner Sitzung am xx.xx.202x die nachstehende Satzung erlassen:

Artikel 1

Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Osterholz

Das sachliche Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Osterholz gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz besteht aus

- ▶ einer Beschreibenden Darstellung und
- ▶ einer Zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1:50.000.

Dem sachlichen Teilprogramm Windenergie sind die Begründung inklusive Zusammenfassender Erklärung und der Umweltbericht beigefügt.

Artikel 2

2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Osterholz

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osterholz (in der Fassung vom 05.07.2011, zuletzt geändert am 19.12.2022) wird wie folgt geändert:

1. In der Beschreibenden Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms werden die Festlegungen in Kapitel 4.2.1 Windenergie gestrichen.
2. Die Zeichnerische Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms wird wie folgt geändert:
 - a. Es werden alle darin enthaltenen Vorranggebiete Windenergienutzung aufgehoben.
 - b. In der Legende entfällt das Planzeichen für Vorranggebiete Windenergienutzung.

¹ ROG zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 12. August 2025 (Bundesgesetzblatt 2025 Teil I Nr. 189), NROG zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. April 2024 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2024 Nr. 31), NKomVG zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2025 Nr. 3)

- c. Soweit die im sachlichen Teilprogramm Windenergie festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung ein Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft überlagern, wird der überlagerte Teil dieses Vorranggebietes gestrichen. Die gestrichenen Vorranggebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft werden in der Zeichnerischen Darstellung der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms dargestellt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Mit dem Tag der Bekanntmachung der Genehmigung des sachlichen Teilprogramms Windenergie und der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms im Amtsblatt für den Landkreis Osterholz treten diese in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den xx.xx.202x

Landkreis Osterholz

Bernd Lütjen

Landrat

Begründung zur Satzung

Am 01.02.2023 ist das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land in Kraft getreten. Damit hat der Bund den Ländern anspruchsvolle Flächenziele vorgegeben, nach denen in jedem Bundesland ein prozentualer Anteil der Landesfläche als Windenergiegebiete auszuweisen ist. In Niedersachsen wurde das Niedersächsische Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (NWindG) erlassen. Darin werden die Träger der Regionalplanung als zuständige Stellen für die Ausweisung der Windenergiegebiete bestimmt und es werden für jeden regionalen Planungsraum verbindliche Teilflächenziele sowie Stichtage vorgegeben, bis zu denen die Flächenausweisungen spätestens zu erfolgen haben.

Für den Landkreis Osterholz sind gemäß Anlage zum NWindG folgende Flächenziele zu erreichen:

- bis zum 31. Dezember 2027: 598 Hektar, das entspricht 0,92 % der Landkreisfläche
- bis zum 31. Dezember 2032: 773 Hektar, das entspricht 1,18 % der Landkreisfläche

Damit diese anspruchsvollen Ziele fristgerecht erreicht werden können, eröffnet § 5 Absatz 1 Sätze 3 und 4 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) zeitlich befristet die Möglichkeit, ein sachliches Teilprogramm Windenergie aufzustellen und darin Windenergiegebiete an Land auszuweisen. Dies war gemäß vorheriger Rechtslage nicht möglich. Ein sachliches Teilprogramm Windenergie ist ein rechtlich selbstständiges Teil-RROP (Regionales Raumordnungsprogramm), das neben dem Gesamt-RROP besteht. Es umfasst räumlich ebenfalls den gesamten Landkreis, beschränkt sich jedoch auf die Festlegungen zur Windenergienutzung.

Mit der Neuaufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Osterholz werden die bisherigen Vorranggebiete Windenergienutzung des geltenden RROP aufgehoben. Im sachlichen Teilprogramm Windenergie wird eine neue Gebietskulisse mit neuen Vorranggebieten Windenergienutzung festgelegt. Das Gesamt-RROP darf keine Vorranggebiete Windenergienutzung und auch keine dazu widersprüchlichen Festlegungen mehr enthalten. Das RROP wird in einem Parallelverfahren angepasst und es entfallen die bisherigen Vorranggebiete Windenergienutzung sowie die durch die Vorranggebiete Windenergienutzung des sachlichen Teilprogramms Windenergie überlagerten Teile der Vorranggebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft. Für die Durchführung des Parallelverfahrens bietet sich eine Mantel-Satzung an. Die Mantel-Satzung besteht aus drei Artikeln:

Artikel 1

In Artikel 1 ist die Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Osterholz enthalten. Es werden die Bestandteile genannt sowie die weiteren beigefügten Unterlagen. Inhaltlich bezieht sich das sachliche Teilprogramm Windenergie auf die Festlegung neuer Vorranggebiete Windenergienutzung.

Artikel 2

In Artikel 2 ist die 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Osterholz enthalten. Inhaltlich beschränkt sich die 2. Änderung auf die Streichung der bisherigen Vorranggebiete Windenergienutzung sowie auf die partielle Streichung von Vorranggebieten ruhige Erholung in Natur und Landschaft, sofern diese von einem neuen Vorranggebiet Windenergienutzung aus dem sachlichen Teilprogramm Windenergie überlagert werden.

Hierzu gehört die Änderung der Beschreibenden Darstellung (Streichung der Festlegungen in Kapitel 4.2.1) sowie die Änderung der Zeichnerischen Darstellung (Streichung der Vorranggebiete Windenergienutzung sowie der Entfall des Planzeichens in der Legende als auch der teilweisen Streichung der Vorranggebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft).

Artikel 3

In Artikel 3 ist das Inkrafttreten der Artikel-Satzung geregelt.